# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Januar 1855.

## 1. Bericht in Bezug auf die nach §§. 13 und 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze nebst Anlagen.

Der Senat theilt diesen ihm von der betreffenden Deputation eingereichten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über dessen Inhalt unter Vorbehalt der seinigen beifolgend mit.

## 2. Deputation zur Revision der Civilgerichtsordnung.

Der Senat bemerkt, daß er zum Mitgliede dieser Deputation außer den bereits früher von ihm namhaft gemachten, noch aus dem Richtercollegium den Herrn Senator Dr. Georg Schumacher ernannt hat.

---

**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1855.

# Bericht

## der in Bezug auf die nach §§. 13 und 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze niedergesetzten Deputation.

In Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 6/11. Januar 1854 ist die berichtende Deputation beauftragt worden, über die auf Anlaß der §§. 13 und 16 der Verfassung zu revidirenden und zu erlassenden Gesetze zu berathen und zu berichten, und entledigt sich die Deputation nunmehr, nachdem die von der Bundesversammlung am 6/13. Juli d. J. wegen der Presse und des Vereinswesens gefaßten Beschlüsse am 26. September hieselbst publicirt worden sind, in Folgendem dieses Auftrages.

Indem sie die Bemerkung voranschickt, daß sowohl in Bezug auf die Presse als auf das Vereinswesen für unsere Gesetzgebung der Inhalt jener Bundesbeschlüsse maßgebend ihr erschien, glaubt sie sich bei allen denjenigen Bestimmungen der mit diesem Berichte überreichten Gesetzesentwürfe — Anlage A eines Preßgesetzes und Anlage B eines das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes — welche entweder mit den angeführten Paragraphen unserer Verfassung oder mit den Bundesbeschlüssen übereinstimmen, ohne weitere Motivirung auf eine Hinweisung auf letztere in margine beschränken zu dürfen.

Was sodann insbesondere das Preßgesetz betrifft, so kam in Betracht, daß wir provisorische Strafgesetze wegen der Presse und wegen Verbrechen wider den Staat vom 7. Februar 1851, Ersteres mit dem durch die Verordnung vom 19. Mai 1851 hinzugefügten Zusatze, sowie mit der durch die Bekanntmachung vom 13. Juni 1851 veröffentlichten Berichtigung besitzen, indem diese Gesetze der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 16. Februar 1853 zufolge, insoweit als sie nicht durch die Verordnung vom 29. März 1852 beseitigt worden sind, noch gegenwärtig bestehen.

Es war also zunächst dieses Gesetz darauf anzusehen, ob und wieweit dasselbe dem gedachten Bundesbeschlusse entspreche. Zwar fanden sich darin einige Bestimmungen, bei welchen diese Frage bejaht werden durfte (diese sind ebenfalls in margine der Anlage A angedeutet), allein der Bundesbeschluß enthielt so viel Neues von Bedeutung, daß der Gedanke, dies etwa als einen Zusatz unserem provisorischen Preßgesetze beizufügen, aufgegeben und darauf Bedacht genommen werden mußte, ein Ganzes zu schaffen.

Es hätte nun allerdings scheinen können, als wäre es wenig an der Zeit, ein neues Preßgesetz zu entwerfen, während man eine vollständige Criminalgesetzgebung in Bälde dem Bremischen Staate zu gewähren so ernstlich beschäftigt ist; mithin ungeeignet, ein Einzelnes gewissermaßen aus dem Ganzen herauszureißen, abgesondert zu bearbeiten und festzustellen. Allein bei der bisherigen, den Anforderungen des Bundes nicht genügenden Gesetzgebung durfte man sich doch nach Publication des Bundesbeschlusses nicht weiter beruhigen, zumal wahrscheinlich bis zur Vollendung jenes größeren Werkes noch geraume Zeit verfließt; und andererseits schien der jetzige Zustand, begründet in den außerordentlichen Maßregeln von 1852, nach dem Wiedereintritt der sonst in allen Beziehungen geordneten Verhältnisse endlich beseitigt werden zu müssen; auch würde jedenfalls Nichts im Wege stehen, das Gesetz demnächst einer Revision zu unterziehen und somit nur als ein Provisorium zu betrachten.

In Bezug auf die einzelnen Paragraphen der Anl. A., in welchen dem Wesen nach alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses, mit Ausnahme des §. 24, der nur eine nach dem §. 1 unserer Verfassung gesicherte bundesrechtliche Ermächtigung der Behörden für gewisse künftige Eventualitäten enthält, vollständig sich wiederfinden, erlaubt sich die Deputation nur das Nachstehende hervorzuheben.

Zu §. 2. Es wird nicht unangemessen erscheinen, wenn die Deputation einige Gewerbe, welche allein unter den im Bundesbeschlusse Benannten bei uns sowohl an sich wie in Rücksicht auf die dabei gewöhnlich verwendeten finanziellen Mittel von größerer Bedeutung zu sein pflegen, davor sichergestellt zu sehen wünschte, daß dieselben nicht auf jederzeit widerruflichen Concessionen beruhen.

Zu §. 8. Der Zweifel, wie der Ausdruck des Bundesbeschlusses: »im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte« zu verstehen sein möge, beseitigt sich durch den der Deputation zugänglich gewordenen Begleitbericht des Bundesausschusses, nach welchem es nur darauf ankommt, daß der Redacteur an solchen Rechten keine Einbuße erlitten habe, nicht aber darauf, in welchem Lande ihm die Ausübung derselben zustehe.

Zu §. 15. Hier wie überall für die Art und das Maß der angedrohten Strafen hat die Deputation, unter Berücksichtigung anderer neuerer deutscher Strafgesetzgebungen, den Maßstab von der sittlichen Verwerflichkeit oder der Gemeingefährlichkeit der in Rede stehenden Verbrechen und Vergehen entnommen. Sie hat sich insbesondere verpflichtet gehalten, die nicht zu rechtfertigenden, nur aus einer vorübergegangenen Zeitstimmung erklärlichen allzugelinden Strafsätze, welche das Preßgesetz vom 7. Februar 1851 feststellt, thunlichst und unter Berücksichtigung der herrschenden Praxis angemessen zu erhöhen.

Zu §. 21 folg. In Bezug auf Verbrechen wider den Staat, mittelst der Presse begangen, konnten die bisherigen Bestimmungen unserer provisorischen Gesetzgebung nicht genügen. Dieselben umfassen nämlich mehrere nach dem Bundesbeschlusse zu verpönende Vergehen überall nicht, oder nicht bestimmt genug, erwähnen ferner eben so nicht gehörig die Anreizungen und Verleitungen durch die Presse, und bedrohen, — ohne zu beachten, daß durch die Presse verübte Aufforderungen zu Verbrechen ganz besonders gefährlich sind und selbst unter Umständen als Anstiftungen erscheinen können, — in der That solche Aufforderungen mit der gelinderen Strafe. Es empfahl sich also, nicht etwa auf unser Gesetz wegen Verbrechen wider den Staat, wie solches in §. 7. a. des gegenwärtigen Preßgesetzes geschieht, lediglich sich zu beziehen, sondern die einzelnen Verbrechen besonders aufzuführen.

Zu §. 34. Bei der Verjährung ist die Deputation davon ausgegangen, daß, wie im §. 9 des bisherigen Preßgesetzes geschehen, der Anfang derselben nicht wohl anders als

von der Vollendung des Vergehens, für den Verbreiter aber von der letzten Vorbereitungshandlung angerechnet werden könne; da, wollte man etwa den Anfang an den Augenblick knüpfen, wo die Behörde von der Existenz der fraglichen Druckschrift Kenntniß erhalten, leicht der ganze Zweck der Verjährung verfehlt werden könnte. Andererseits aber durfte neben dieser Feststellung des Anfangs der Verjährungsfrist, die bisherige Bestimmung über ihre Dauer nicht beibehalten werden. Gerade die gefährlichsten Druckschriften werden am sorgfältigsten der Kenntnißnahme der Polizeibehörde entzogen werden, und es könnte sich ereignen, daß zur Zeit ihrer Entdeckung sie schon ein Jahr lang verderblich im Geheimen gewirkt hätten. — Es ist daher für die schwereren Fälle eine längere Verjährungsfrist festgesetzt worden.

Die Anlage B. — Gesetz in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechts — anlangend, so ist unter Hinweisung auf die den einzelnen Paragraphen in margine beigefügte Bezugnahme auf die Verfassung und den Bundesbeschuß nur zu bemerken, daß in §. 4 der Schützengesellschaften, weil sie als Waffenverbindungen und Versammlungen mit Waffen jederzeit erscheinen können, gedacht werden mußte, der Zusatz zulässiger Ausnahmen aber der Behörde eine angemessene Freiheit in der Anwendung des Gesetzes beläßt; — daß in §. 5 von einer Auflösung solcher Arbeitervereine nicht gleichwie im Bundesbeschlusse die Rede ist, weil, soviel die Deputation vernommen hat, solche verbotene Vereine hieselbst nicht vorhanden sind, eventuell ohnehin die Behörde nicht behindert ist noch unterlassen wird einzuschreiten; — daß in §. 8 die öffentlichen Aufzüge, welche so leicht einen solchen Character annehmen können, daß sie den Volksversammlungen unter freiem Himmel gleich betrachtet werden müssen, zu erwähnen sich empfahl.

Demnach beantragt die Deputation die Genehmigung der von ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe.

Bremen am 30. December 1854.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. J. Klugkist.**

---

**Unter-Anlage A**
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1855.

# Preßgesetz.

## I. Allgemeine Bestimmung.

### §. 1.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung. Bdsbeschl. v. 6. Juli 1854. §. 1. Preßges. §. 2.

### §. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besondern persönlichen Concession erforderlich; und ist nur denjenigen Personen, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet. Bdsb. §. 2.

Die Concession ertheilt und entzieht der Senat.

Dieselbe kann, mit Ausnahme derjenigen für Buch- und Kunsthändler sowie für Buchdrucker, auch in jederzeit und ohne weiteres widerruflicher Weise ertheilt werden.

Concessionen, welche nicht in widerruflicher Weise ertheilt worden sind, können nach ihrem ganzen Umfange und abgesehen von einer partiellen Anwendung derselben (§. 32) nur entzogen werden entweder in Folge eines auf die Verwirkung derselben lautenden gerichtlichen Erkenntnisses oder wenn, nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung Seitens der betreffenden Verwaltungsbehörde oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, die Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Bei einem beharrlichen Mißbrauche dieser Art oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen haben die Gerichte in den an sie gelangenden Fällen auf die Verwirkung der Concession zu erkennen.

§. 3.

Bdsbschl. §. 3 V. v. 31. März 1852.

Nur mit polizeilicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit hier oder auswärts angefertigten Druckschriften hausirt oder dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt, ausgestellt oder angeschlagen, oder in Privathäuser umhergetragen, ausgetheilt oder gesandt werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Bdsbes. §. 4. Preßges. §. 1 u. §. 3 u. f.

Jeder im Bremischen Staate erscheinenden Druckschrift ist der Name oder die Firma des Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beizufügen. Sind solche Druckschriften für den Buchhandel oder zu sonstiger Verbreitung im Publikum bestimmt, so muß außerdem der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Commissionärs genannt sein. Dieser Vorschrift ist auch im Falle des Selbstverlags der Verfasser oder Herausgeber unterworfen.

In Straßenanschlägen braucht nur der Name und Wohnort des Druckers angegeben zu werden.

§. 5.

Bdsbes. §. 5.

Von jeder im Bremischen Staatsgebiete die Presse verlassenden Druckschrift soll, bei Zeitungen und Zeitschriften von dem Verleger, bei andern Drucksachen von demjenigen, der ihre Ausgabe besorgt, sei dies der Drucker, der Verleger, der Verfasser selbst oder der Commissionär, ein Exemplar der Local-Polizeibehörde eingereicht werden. Diese Hinterlegung kann bei Zeitungen und Zeitschriften spätestens noch gleichzeitig mit der ersten Austheilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften muß sie vor deren Ausgabe geschehen.

§. 6.

Bdsbes. §. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommen.

§. 7.

Bdsbes. §. 7. Preßges. §. 3.

Wer eine periodisch erscheinende Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) herausgeben will, ist verpflichtet, der Local-Polizeibehörde vor der Herausgabe in einem ihr einzureichenden Plane die Zeitabschnitte, in denen die Druckschrift erscheinen soll, den Titel, sowie den Verleger und Herausgeber (verantwortlichen Redacteur), wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, aufzugeben, auch später jede hierin vorzunehmende Veränderung vor deren Eintritt anzuzeigen.

Jedes Zeitungsblatt, sowie jedes Heft oder Stück einer Zeitschrift, hat neben den sonst erforderlichen Angaben (§. 4) auch den Namen des verantwortlichen Redacteurs zu enthalten. Die Behörde kann jedoch solche Zeitschriften, welche zufolge des ihr eingereichten Planes alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, von dieser Verpflichtung entbinden.

§. 8.

Bdsbes. §. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer im hiesigen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und im hiesigen Staatsgebiet seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Ausnahmsweise kann die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts auch solchen Personen, welche die vorbezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, vom Senate gestattet werden.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bremischen Staatsgebiete erscheinende periodische Druckschrift ist eine Caution zu bestellen. Nur amtliche oder solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, können nach dem Ermessen des Senats von dieser Verpflichtung entbunden werden. Bdsbef. §. 9.

§. 10.

Den Betrag der Caution bestimmt der Senat nach Maßgabe des §. 10 des hieselbst am 26. September 1854 publicirten, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, in jedem einzelnen Falle. Bdsbef. §. 10.

§. 11.

Die Caution haftet für alle auf Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Bdsbef. §. 11.

Jede Caution ist im Fall eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind. Bdsbef. §. 12.

§. 13.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse gegen die üblichen Einrückungsgebühren, und zwar auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen. Bdsbef. §. 13. Preßgef. §. 4.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche auf Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, hat der Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen Bremischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen einrücken zu lassen. Bdsbef. §. 14 u. Preßg. §. 4.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen und hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen, soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten, nach erfolgter Aufforderung erscheinenden, Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Wer in Erfüllung der Vorschriften der §§. 4 und 7 eine wissentlich falsche Angabe macht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern bestraft. — Jede andere Uebertretung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern zur Folge. Bdsbef. §. 15. Preßgef. §. 6.

§. 16.

Für diese Uebertretungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Bdsbef. §. 20.

Ist jedoch der Urheber nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats, so sollen sowohl der Drucker als der Verleger oder Commissionär, insofern sie nicht als Theilnehmer ohnedies zur Strafe zu ziehen sind, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern belegt werden.

Sind der Herausgeber einer Druckschrift mehrere, so haften sie solidarisch. Dasselbe gilt für die einzelnen Theilnehmer der Firma, unter welcher das Verlags-, das Commissions- oder das Druckereigeschäft betrieben werden möchte.

§. 17.

Bdsbef. §. 19. Die Strafen wegen Uebertretung der obigen preßpolizeilichen Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

## II. Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse.

§. 18.

Preßg. §. 8 u. Ergänzung v. 13. Juni 1851. Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse sind vollendet, wenn das Druckwerk ausgegeben oder öffentlich ausgestellt oder sonst in Umlauf gebracht ist. Vorbereitende Handlungen sind nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen vom Versuch zu beurtheilen.

§. 19.

Bdsbef. §. 20. Preßgef. §. 5. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist zunächst der Verfasser verantwortlich, wenn er bekannt und zugleich durch die richterliche Gewalt des bremischen Staats zu erreichen ist.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder ergiebt sich, daß die Veröffentlichung wider Wissen und Willen des Verfassers erfolgt ist, so trifft die Verantwortlichkeit, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf, den Herausgeber; sie geht weiter auf den Verleger oder den Commissionär, auf den Drucker und auf den Verbreiter, und zwar in dieser Reihenfolge, über, insofern der vorher Verantwortliche nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats ist.

Dasselbe gilt für den Verbreiter auch dann, wenn die Strafbarkeit der vor ihm verantwortlichen Personen durch Verjährung erloschen sein sollte (§. 34).

Zugleich ist jeder zu bestrafen, der nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Theilnehmer zu erachten ist.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit Mehrerer findet auch hier ihre Anwendung.

§. 20.

Bdsbef. §. 16 init. u. Prßg. §. 7. a. Die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mittelst der Presse zu Verbrechen und Vergehen wird im Allgemeinen nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen über die Anstiftung oder Theilnahme beziehungsweise den Versuch bestraft. Als Versuch ist sie auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne allen Erfolg geblieben ist.

§. 21.

Insbesondere soll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

Bdsbef. §. 16. Prßg. §. 7. a. Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat §. 1, 3, 4, 7, 10 bis 21.

1) zu hochverrätherischen oder landesverrätherischen Handlungen wider den Bremischen Staat oder wider Deutschland oder wider einen anderen deutschen Bundesstaat mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu funfzehn Jahren;

2) zu Verbrechen oder Vergehen wider die zur Ausübung der Bremischen Staatsgewalt berufenen Behörden, mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren Zuchthaus;

3) zum Aufruhr, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren Zuchthaus;

4) der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruch oder zum Ungehorsam, mit der sub 3 gedachten Strafe;

5) zur Widersetzung gegen die Obrigkeit, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, insbesondere auch zur Weigerung der Zahlung von

Steuern oder sonstigen Abgaben, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren Zuchthaus;

6) zu strafbaren Gewaltthätigkeiten, zu gesetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum oder die persönliche Sicherheit, zu ungesetzlichen Versammlungen, Zusammenrottungen oder Bewaffnungen, zu verbotenen Geldsammlungen, mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 22.

Der in dem Inhalt einer Druckschrift enthaltene Angriff auf die Verfassung oder die Staatseinrichtungen Bremens oder auf deren Grundlagen, auf Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren; der Angriff auf die Religion oder die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, sowie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Bdsbes. §. 17. Preßges. §. 7 b. c.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung geeignet ist, den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen.

§. 23.

Auf die unter dem vorstehenden §. 21 unter 2, 3, 4, 5, 6, sowie auf die im §. 22 bezeichneten Handlungen, wenn sie gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen eines anderen deutschen Bundesstaats gerichtet sind, finden die daselbst angedroheten Strafen nur zur Hälfte Anwendung. Bdsbes. §. 18. Strafg. wegen Verbrech. wider d. St. §§. 2, 8, 9.

§. 24.

Ehrenkränkende Aeußerungen gegen den Senat oder die Bürgerschaft, gegen das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Bundesstaats werden mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft. Bdsbes. §. 17 u. f. 18. Preßg. §. 7. d.

§. 25.

Sind ehrenkränkende Aeußerungen gegen Ausschüsse des Senats oder der Bürgerschaft, gegen Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft als solche, gegen Bremische richterliche oder sonstige öffentliche Behörden, ein Mitglied derselben, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf; gegen eine obrigkeitliche Behörde eines andern deutschen Staats oder gegen einen öffentlichen Beamten des letztern, in Beziehung auf seinen Beruf, oder gegen die bei dem Bremischen Staate beglaubigten Gesandten gerichtet, so findet eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre statt. Preßg. §. 7. d. Bdsbes. §. 17 u. §. 18.

§. 26.

Ehrenkränkende Aeußerungen gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, auf welche die vorstehende Bestimmung (§. 25) keine Anwendung findet, werden mit Gefängniß bis zu zehn Monaten belegt. Prßg. §. 7. e.

§. 27.

Liegt in ehrenkränkenden Aeußerungen die wissentlich wahrheitswidrige Behauptung eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung, so kann die angedrohte Strafe um die Hälfte gesteigert werden. Preßg. §. 7. f.

§. 28.

Die Behauptung auch erweislich wahrer Thatsachen ist als Ehrenkränkung zu bestrafen, wenn sie in solcher Form oder unter solchen Umständen stattgefunden hat, daß daraus die Absicht einer Ehrenkränkung hervorgeht. Preßg. §. 7. g.

§. 29.

In den im §. 22, 23, 24, 25, 26 und 33 erwähnten Fällen steht es dem Gericht frei, bei leichteren Vergehen statt auf Gefängnißstrafe auf eine verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Preßg. §. 7. h.

§. 30.

Preßgef. §§. 10 u. 11. vrgl. m. Bbf. §. 18.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen Ehrenkränkung des Oberhaupts oder der Regierung eines andern deutschen oder auswärtigen Staats oder eines bei dem Bremischen Staat beglaubigten Gesandten, kann nur nach einer vom Senat erfolgten Ermächtigung; dasjenige wegen der im §. 26 gedachten Beleidigungen nur auf Antrag der Betheiligten eingeleitet werden.

§. 31.

Bdsbef. §. 21. Preßg. §. 14.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf die Vernichtung der etwa mit Beschlag belegten Handschrift, sowie auf die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorhandenen Exemplare im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile, auch, soweit dies erforderlich, der dazu bestimmten Platten und Formen zu erkennen. Dies ist nach Umständen auch wegen vorbereitender Handlungen (§. 18) zu verfügen. Es muß auch dann geschehen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 32.

Zus. z. Preßgesetz v. 19. Mai 1851.

Ist die strafbare Handlung in einer periodisch erscheinenden Druckschrift enthalten, so kann, sei es für immer, sei es auf Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei Monate, nicht nur das Erscheinen dieser Druckschrift verboten, sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zur Herausgabe, Verlag oder Druck solcher periodischen Druckschriften entzogen werden (§. 2).

§. 33.

Bdsbef. §. 23.

Die verwaltende Polizeibehörde sowie das betreffende Gericht sind befugt, zum Behuf der Einleitung des Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Handelt es sich um eine Strafbarkeit des Inhalts oder um eine Uebertretung der obigen §§. 4 oder 7: so darf, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, bei einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, (§. 29) in schwerern Fällen auch der Concessionsentziehung, die Druckschrift weder verbreitet noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 34.

Preßgef. §. 9.

Die Verjährungsfrist für alle im §. 15 mit Strafe bedrohten Vergehen ist drei Monate, vom Zeitpunkte der Vollendung des Vergehens, in den Fällen falscher Angaben aber von dem Zeitpunkt angerechnet, wo die Falschheit der betreffenden Polizeibehörde zur Kenntniß gekommen ist.

Verbrechen und Vergehen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen sind, verjähren, wenn sie im höchsten Strafmaß mit Zuchthaus bedroht sind, in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

Der Lauf der Verjährung beginnt für den Verbreiter vom Augenblick seiner letzten Verbreitungshandlung, für die sonst Schuldigen vom Augenblick der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens (§. 18) angerechnet.

---

**Unter-Anlage B.**
der Anlage zur Mittheilung des Senats vom 5. Januar 1855.

§. 1.

Bdsbef. v. 13. Juli 1854 §. 1.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, welche sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des Bremischen Staats in Einklang sich befinden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, stehen allen Staatsgenossen frei.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Wirksamkeit, Kenntniß zu nehmen und jede ihr dazu erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen. Bdsbes. §§. 2, 5.

§. 2.

Wenn ein Verein den im §. 1 gedachten Voraussetzungen nach dem Ermessen des Senats nicht oder nicht mehr entspricht, so kann der Senat denselben auflösen. Bdsbes. §§. 1, 5.

§. 3.

Vereine zu politischen Zwecken insbesondere dürfen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Erlaubniß des Senats gebildet werden. Verf. §. 16.

Sie stehen unter fortwährender, besonderer Polizeiaufsicht und unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a. Um die erforderliche Erlaubniß zu erwirken, ist ein schriftlicher Antrag, unter Beilage der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins, dem Senat einzureichen.

b. Diese Erlaubniß kann nach dem Ermessen des Senats ertheilt oder versagt oder unter Beschränkungen gewährt, sowie jederzeit zurückgenommen werden. Bdsbes. §. 3.

c. Vor Ertheilung der Erlaubniß dürfen diejenigen, welche den Verein stiften oder an demselben theilnehmen wollen, ohne besondere polizeiliche Genehmigung überall keine Versammlungen halten.

d. Hat der Senat die Erlaubniß ertheilt, so ist für jede Versammlung des Vereins oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses desselben, eine an die Polizeibehörde in der Regel drei Tage vorher zu verfügende Anzeige, welche namentlich eine genaue Angabe des Orts und der Zeit enthalten muß, erforderlich. Bdsbes. §. 3 u. §. 5.

Für solche Versammlungen, die nach Ort und Zeit bereits in den vom Senate genehmigten Statuten des Vereins genau festgesetzt sind, bedarf es dieser Anzeige nicht.

e. Veränderungen in den Statuten, sowie in dem Personal der Beamten und der Mitglieder des Vereins sind der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen.

f. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen. Außerdem kann die Polizeibehörde Einzelne und ganze Classen von Personen (z. B. Fremde, Frauen u. s. w.) von der Theilnahme an dem Verein ausschließen, so wie deren Gegenwart bei den Versammlungen desselben verbieten. Bdsbes. §. 4.

Auch ist die Polizeibehörde befugt, dem Vereine einstweilen jede allgemeine oder partielle Versammlung zu untersagen. Bdsbes. §. 3 u. §. 5.

g. Jede Verbindung eines solchen Vereins mit anderen Vereinen ist unstatthaft. Bdsbes. §. 4.

h. Der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins sind verpflichtet, der Polizeibehörde jederzeit eine Auskunft über die Verhältnisse und die Verhandlungen des Vereins zu ertheilen. Bdsbes. §. 2.

i. Wenn die Polizeibehörde es erforderlich achtet, Polizeibeamte in die Versammlungen des Vereins zu senden, so ist diesen auf Verlangen daselbst ein angemessener Platz einzuräumen, — auch jede Auskunft über die Person der Redner zu ertheilen, — und sofortige Folge zu leisten, wenn sie sich veranlaßt finden sollten, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern. Bdsbes. §. 2 u. §. 5.

§. 4.

Den vorstehenden Bestimmungen des §. 3 unterliegen, abgesehen von besonders bewilligten Ausnahmen, auch Waffenverbindungen, namentlich Schützenvereine.

§. 5.

Bdsbes. §. 8. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, sind verboten.

§. 6.

Verf. §. 16. Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen allen Staatsgenossen frei und bedürfen daher in der Regel einer besonderen Erlaubniß nicht.

§. 7.

Verf. §. 16. Versammlungen zu politischen Zwecken sowie Volksversammlungen unter freiem Himmel unterliegen dagegen obrigkeitlicher Erlaubniß und besonderer Aufsicht nach folgenden Bestimmungen:

a. Die Erlaubniß wird bei der Polizeibehörde, welcher über den Zweck der Versammlung sowie überhaupt jede verlangte Auskunft zu ertheilen ist, erwirkt.
b. Wird die Erlaubniß unter Beschränkungen ertheilt, so sind die Veranstalter der Versammlung dafür verantwortlich, daß dieselben gehörig beachtet, und, sofern es die Behörde verlangt, bei der Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kunde gebracht werden.
c. Vor der Ertheilung der Erlaubniß darf überall keine Einladung zu der Versammlung geschehen.
d. Die obigen für Vereine geltenden, polizeilichen Befugnisse in Betreff Ausschlusses gewisser Personen, sowie der Verpflichtung zur Ertheilung verlangter Auskunft und zum vorgeschriebenen, den Polizeibeamten gegenüber zu beobachtenden Verhalten (§. 3. l. h. i.) finden auch für solche Versammlungen eine analoge Anwendung.

§. 8.

Oeffentliche Aufzüge sind in der Regel den Volksversammlungen unter freiem Himmel gleich zu behandeln.

§. 9.

Verf. und Bdsbes. §. 6. Das Recht zu Vereinen und Versammlungen steht der bewaffneten Macht nicht zu.

§. 10.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, welche den Umständen nach, namentlich in Fällen größerer Gefährlichkeit, besonderer Gefliſſenheit, Dreistigkeit oder der Wiederholung bis zu einer Geldbuße von einhundert Thalern oder Gefängniß von sechs Monaten für jeden Uebertreter gesteigert werden kann. Vergehen und Verbrechen, welche bei Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts begangen werden, unterliegen außerdem der gesetzlichen Strafe.